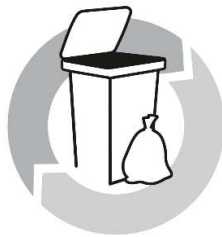


Markensatzung

für die

Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018462727



Präambel

Die Anmelder gehören zu den sogenannten „Systemen“ im Sinne des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (im Folgenden kurz als „**Verpackungsgesetz**“ bezeichnet), d.h. dass sie als privatrechtlich organisierte juristische Personen mit Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen flächendeckend erfassen und einer Verwertung zuführen.

Die Anmelder haben eine Kennzeichnung entwickelt, um private Endverbraucher in Deutschland über die zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen eingerichteten Sammelsysteme zu informieren. Diese Kennzeichnung wird im Folgenden als „**Unionsgewährleistungsmarke**“ bezeichnet. Die beabsichtigte Information der Endverbraucher knüpft dabei an die in § 9 Verpackungsgesetz geregelte Registrierung von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister an (im Folgenden kurz als „**Zentrale Stelle**“ bezeichnet). Die Registrierung bei der Zentralen Stelle bekämpft die unlautere Praxis des sogenannten „Trittbrettfahrens“ einiger Hersteller von Waren, die ihrer im Verpackungsgesetz geregelten Systembeteiligungspflicht nicht nachkommen. Der deutsche Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung die Registrierungspflicht nach § 9 Verpackungsgesetz wie folgt begründet:

- *„Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Verpackungen zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet. Das Herstellerregister wird im Internet veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Damit soll die Transparenz gesteigert und das Unterlassen der Systembeteiligung (‘Trittbrettfahren’) verhindert werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 52)
- *„Mit § 9 wird im Verpackungsbereich erstmalig eine Registrierungspflicht eingeführt, die sich an der bereits bestehenden Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes orientiert. Dadurch soll die Zentrale Stelle eine bessere Überwachungsgrundlage erhalten und durch die Veröffentlichung der wesentlichen Registrierungsdaten im Internet zugleich eine effektive Selbstkontrolle des Marktes ermöglicht werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 91)
- *„Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, das Online-Register nach bestimmten Herstellern und Marken zu durchsuchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller ihrer grundsätzlichen Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind. Da eine Systembeteiligung ohne vorherige Registrierung nicht möglich ist, kann bei fehlendem Eintrag in der Registrierungsdatenbank darauf geschlossen werden, dass auch keine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Auf diese Weise sollen insbesondere diejenigen Hersteller, die bislang systembeteiligungspflichtige Verpackungen unter Außerachtlassung jeglicher Produktverantwortung in Verkehr brachten, entdeckt und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Herstellerpflichten angehalten werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 92)

Bislang stößt die vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz an ihre Grenzen, da private Endverbraucher beim Kauf einer Ware das im Internet veröffentlichte Herstellerregister der Zentralen Stelle konsultieren müssten. Das ist in vielen Fällen nicht realistisch.

Um die Information der privaten Endverbraucher zu erleichtern und die vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz zu verbessern, können interessierte Unternehmen daher die Unionsgewährleistungsmarke auf die Verpackung für ihre Waren aufbringen, wenn sie die Voraussetzungen der vorliegenden Markensatzung erfüllen. Um den Verbrauchern einen noch größeren Mehrwert zu bieten, kann die Unionsgewährleistungsmarke um Hinweise zur richtigen Entsorgung der jeweiligen konkreten Verpackung der Ware ergänzt werden.

1. Namen der Anmelder

Anmelder der Unionsgewährleistungsmarke sind

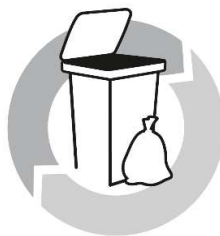
1. BellandVision GmbH
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz, Deutschland
2. EKO-Punkt GmbH & Co. KG
Waltherstraße 49-51, 51069 Köln, Deutschland
3. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, Deutschland
4. Landbell AG für Rückhol-Systeme
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz, Deutschland
5. Noventiz Dual GmbH
Dürener Straße 350, 50935 Köln, Deutschland
6. PreZero Dual GmbH
Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland
7. Reclay Systems GmbH
Austraße 34, 35745 Herborn, Deutschland
8. Veolia Umweltservice Dual GmbH
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg, Deutschland
9. ZENTEK GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln, Deutschland,

– im Folgenden gemeinsam als „**die Anmelder**“ bezeichnet –

2. Erklärung der Anmelder gemäß Art. 83 Abs. 2 UMV

- 2.1. Hiermit erklären die Anmelder, dass weder eines der in Ziffer 1 genannten Unternehmen für sich noch die Anmelder in ihrer Gesamtheit eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die die Lieferung von Waren umfasst, für die die Gewährleistung besteht.
- 2.2. Hiermit erklären die Anmelder, dass sie die Anforderungen erfüllen, die in Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke niedergelegt sind.

3. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke



4. Warenverzeichnis

Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind die nachfolgenden Waren der Klassen 1 bis 34 (im Folgenden gemeinschaftlich als „**Waren**“ bezeichnet):

- **Klasse 1:** Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Feuerlösch- und Brandschutzmittel; Mittel zum Härten und Lötten von

Metallen; Mittel zum Gerben von Tierhäuten; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Kitte und andere Spachtelmassen; Kompost, Düngemittel, Dünger; Biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke.

- **Klasse 2:** Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, Farbstoffe; Tinten zum Drucken, Markieren und Gravieren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Mal-, Dekorations- und Druckzwecke sowie für künstlerische Arbeiten.
- **Klasse 3:** Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; Hygienepreparate als Körperpflegemittel; Nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümeriewaren, ätherische Öle; Deodorants für Menschen oder für Tiere [Parfümeriewaren]; Raumdüfte; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel.
- **Klasse 4:** Technische Öle und Fette, Wachs; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.
- **Klasse 5:** Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische und veterinärmedizinische Präparate; Hygienepreparate für medizinische Zwecke; Diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.
- **Klasse 6:** Unedle Metalle und deren Legierungen, Erze; Nichtmetallische Legierungen; Materialien aus Metall für das Bau- und Konstruktionswesen; Transportable Bauten aus Metall; Kabel und Drähte aus unedlen Metallen [nicht für elektrische Zwecke]; Kleisenwaren; Behälter aus Metall für Lagerung und Transport; Safes.
- **Klasse 7:** Maschinen und Werkzeugmaschinen für Materialbearbeitung und Produktion; Motoren und Triebwerke, ausgenommen für Landfahrzeuge; Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen für Landfahrzeuge; Landwirtschaftliche Geräte, ausgenommen handbetätigte Handwerkzeuge; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten; Staubsauger; 3D-Drucker.
- **Klasse 8:** Handbetätigte Handwerkzeuge und -geräte; Messerschmiedewaren, Essbestecke; Küchenmesser und Schneidwerkzeuge für die Küche; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer und Rasierapparate.
- **Klasse 9:** Wissenschaftliche, Forschungs-, Navigations-, Vermessungs-, fotografische, Film-, audiovisuelle, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Detektions-, Prüf-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln oder Kontrollieren der Verteilung oder Nutzung von Elektrizität; Geräte und Instrumente zur Aufzeichnung, Übertragung, Wiedergabe oder Verarbeitung von Ton, Bild oder Daten; Aufgezeichnete und herunterladbare Medien, Computersoftware, leere digitale oder analoge Aufzeichnungs- und Speichermedien; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechengeräte; Computer und Computerperipheriegeräte; Taucheranzüge, Tauchermasken, Ohrstöpsel für Taucher, Nasenklemmen für Taucher und Schwimmer, Taucherhandschuhe, Atemgeräte zum Tauchen; Feuerlöschgeräte; Mundschutz zur Verwendung beim Sport; Magnete; Smartwatches; Schalen für Smartphones; Tragbare Activity Tracker.
- **Klasse 10:** Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; Orthopädische Artikel; Chirurgisches Nahtmaterial; Für Menschen mit Beeinträchtigungen angepasste therapeutische und unterstützende Geräte; Massagegeräte; Apparate,

Geräte und Gegenstände für Säuglinge; Apparate, Geräte und Gegenstände für die sexuelle Aktivität.

- **Klasse 11:** Geräte und Anlagen zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Kühlungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Trocknungs-, Lüftungs- und Wasserversorgungszwecken sowie zu sanitären Zwecken.
- **Klasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Teile und Zubehör für Fahrzeuge.
- **Klasse 13:** Schusswaffen; Munition und Geschosse; Halterungen, Holster, Magazine und Patronen für Waffen und Munition; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.
- **Klasse 14:** Edelmetalle und deren Legierungen; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine und Halbedelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente; Manschettenknöpfe; Krawattennadeln; Krawattenhalter; Schlüsselanhänger; Schlüsselringe; Schmuckanhänger.
- **Klasse 15:** Musikinstrumente; Notenständer und Ständer für Musikinstrumente; Musikzubehör; Taktstöcke.
- **Klasse 16:** Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel, ausgenommen Möbel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel und Künstlerbedarf; Pinsel; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Malbücher; Folien und Beutel aus Kunststoff für Einpack- und Verpackungszwecke; Taschentücher aus Papier.
- **Klasse 17:** Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und deren Ersatzstoffe, in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Waren aus Kunststoffen oder Harzen in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Flexible Rohre, Leitungen und Schläuche [nicht aus Metall].
- **Klasse 18:** Leder und Lederimitationen; Lederzeug; Lederriemen; Taschen aus Leder; Tierhäute und -felle; Reisegepäck und Tragetaschen; Gepäckanhänger; Regenschirme und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Halsbänder, Leinen und Decken für Tiere.
- **Klasse 19:** Materialien, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Rohre, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Asphalt, Pech, Teer und Bitumen; Transportable Bauten, nicht aus Metall; Denkmäler, nicht aus Metall.
- **Klasse 20:** Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Betten, Bettzeug, Matratzen, Kissen und Polster; Behälter, nicht aus Metall, für Lagerung oder Transport; Knochen, Horn, Fischbein oder Perlmutter in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Muschelschalen; Meerscham; Bernstein; Schrauben, nicht aus Metall; Kennzeichenschilder, nicht aus Metall, für Fahrzeuge; Wohnaccessoires, nämlich modisches Beiwerk zur Wohnraumgestaltung in Form kleiner oder mittelgroßer Gegenstände, die im engen Zusammenhang zu Wohnraum stehen und diesen primär, aber nicht ausschließlich, optisch aufwerten sollen und dekorativen Zwecken dienen, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (soweit in Klasse 20 enthalten).
- **Klasse 21:** Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Kochgeschirr und Tafelgeschirr, ausgenommen Messer, Gabeln und Löffel; Kämmen und Schwämme; Bürsten und Pinsel, ausgenommen für Malzwecke; Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Rohes oder teilweise bearbeitetes Glas, mit Ausnahme von Bauglas; Glaswaren, Porzellan und Steingut; Gegenstände zur Schädlings- und Ungezieferabwehr; Gartenhandschuhe; Gartenspritzen.

- **Klasse 22:** Seile und Bindfäden; Netze; Zelte und Planen; Markisen aus textilem Material oder Kunststoff; Segel; Polsterfüllstoffe und Polstermaterial, ausgenommen aus Papier, Pappe [Karton], Kautschuk oder Kunststoff; Rohe Gespinnstfasern und deren Ersatzstoffe; Hängematten; nicht angepasste Fahrzeugplanen; Säcke; Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus textilem Material.
- **Klasse 23:** Garne und Fäden für textile Zwecke.
- **Klasse 24:** Webstoffe und deren Ersatz; Haushaltswäsche; Vorhänge und Stores aus Textilien oder aus Kunststoff; Moskitonetze.
- **Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.
- **Klasse 26:** Spitzen, Tressen, Soutachen, Litzen, Borten und Stickereien sowie Bänder und Schleifen (Kurzwaren); Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; Künstliche Blumen; Haarschmuck; Kunsthaar; Lockenwickler; Haarbefestigungsartikel; Schnallen; Reißverschlüsse; künstliche Weihnachtsgirlanden.
- **Klasse 27:** Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Wandbehänge, nicht aus textilem Material; Tapeten.
- **Klasse 28:** Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Videospielgeräte; Turn- und Sportartikel; Christbaumschmuck; Ausrüstung zum Jagen und Fischen; Scherzartikel für Partys; Festschmuck; künstliche Weihnachtsbäume.
- **Klasse 29:** Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten [Gelees], Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speiseöle und -fette.
- **Klasse 30:** Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee-Ersatzmittel; Reis, Teigwaren und Nudeln; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Schokolade; Eiscreme, Sorbets und andere Arten von Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Würzmittel, Gewürze, konservierte Kräuter; Essig, Soßen und andere Würzmittel; Eis [gefrorenes Wasser].
- **Klasse 31:** Rohe und nicht verarbeitete Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft; Rohe und nicht verarbeitete Samenkörner und Sämereien; Frisches Obst und Gemüse, frische Kräuter; Natürliche Pflanzen und Blumen; Zwiebeln, Setzlinge und Samenkörner als Pflanzgut; Lebende Tiere; Futtermittel und Getränke für Tiere; Malz.
- **Klasse 32:** Biere; Alkoholfreie Getränke; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wasser; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere alkoholfreie Präparate für die Zubereitung von Getränken.
- **Klasse 33:** Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere; Alkoholische Präparate für die Zubereitung von Getränken.
- **Klasse 34:** Tabak und Tabakersatzstoffe; Zigaretten und Zigarren; Elektronische Zigaretten und Verdampfer zum Inhalieren für Raucher; Raucherartikel; Streichhölzer.

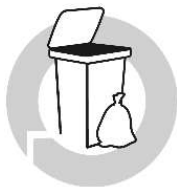
5. Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden

Die Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt, dass die gekennzeichnete Ware von einem Hersteller stammt, der gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert ist.

Die geografische Herkunft der gekennzeichneten Ware spielt für die Unionsgewährleistungsmarke keine Rolle, da jede in Deutschland in den Verkehr gebrachte verpackte Ware – unabhängig von ihrer geografischen Herkunft – den Regelungen des Verpackungsgesetzes unterfällt.

6. Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke und Sanktionen

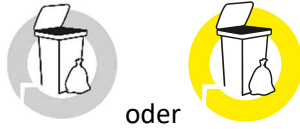
- 6.1. Voraussetzung für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke ist die Benutzung als Gewährleistungsmarke.
- 6.2. Weitere Voraussetzung für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke ist die Beachtung und Einhaltung folgender Anforderungen:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Markensatzung;
 - b) Beachtung und Einhaltung der sonstigen in dieser Markensatzung enthaltenen Anforderungen; und
 - c) Abschluss (und Fortbestand) sowie Einhaltung eines Markenlizenzvertrages mit den Anmeldern.
- 6.3. Der Nutzer der Unionsgewährleistungsmarke darf diese ausschließlich für die Kennzeichnung solcher Waren nutzen, deren Verpackung alle folgenden Eigenschaften erfüllt:
 - a) Es handelt sich nicht um eine Mehrwegverpackung;
 - b) es handelt sich nicht um eine Einweggetränkeverpackung, die nach § 31 Verpackungsgesetz der Pfandpflicht unterliegt; und
 - c) es handelt sich nicht um eine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter.
- 6.4. Der Nutzer der Unionsgewährleistungsmarke darf diese ausschließlich für die Kennzeichnung von Waren nutzen, mit deren Verpackung er sich gemäß § 7 Verpackungsgesetz zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen beteiligt hat (ausgenommen für Waren, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden).
- 6.5. Die Unionsgewährleistungsmarke darf nur in der oben in Ziffer 3 abgebildeten Form benutzt werden.
- 6.6. Wenn der Benutzer der Unionsgewährleistungsmarke die privaten Endverbraucher nicht nur über den Gewährleistungsgehalt der Marke gemäß Ziffer 5 informieren möchte, sondern darüber hinaus eine Hilfestellung bei der richtigen Entsorgung der Verpackung geben möchte, darf der Benutzer die Unionsgewährleistungsmarke abweichend von Ziffer 6.5 auch mit folgenden Zusätzen bzw. Abweichungen benutzen, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Unionsgewährleistungsmarke beeinflusst wird.
 - a) Wenn die Verpackung der Ware nur aus einer einzigen Materialart („Sammelfraktion“) besteht, können die beiden umlaufenden Pfeile in der Marke durch einen einzigen umlaufenden Pfeil ersetzt werden:



- b) Je nach der Sammelfraktion bzw. der Kombination von Sammelfraktionen, aus denen die Verpackung besteht, können der umlaufende Pfeil bzw. die umlaufenden Pfeile nach folgen-

dem Schema eingefärbt werden. Die im Folgenden verwendete Abkürzung „PPK“ steht dabei für die Sammelfraktion Papier, Pappe und Karton. Die Abkürzung „LVP“ steht für alle Materialien außer Glas und PPK.

- i. Für LVP: Sättigung 25% Black oder 100% Yellow, also in folgender Form:



- ii. Für PPK: Sättigung 40% Black oder 100% Cyan, also in folgender Form:



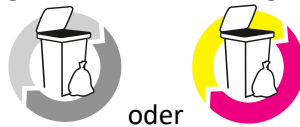
- iii. Für Glas: Sättigung 55% Black oder 100% Magenta, also in folgender Form:



- iv. Für LVP und PPK: Sättigung 25% Black / 40% Black oder 100% Yellow / 100% Cyan, und zwar in folgender Form:



- v. Für LVP und Glas: Sättigung 25% Black / 55% Black oder 100% Yellow / 100% Magenta, und zwar in folgender Form:



- vi. Für PPK und Glas: Sättigung 40% Black / 55% Black oder 100% Cyan / 100% Magenta, und zwar in folgender Form:



- b) Je nach der Sammelfraktion bzw. der Kombination von Sammelfraktionen, aus denen die Verpackung besteht, können folgende Begriffe in den umlaufenden Pfeil bzw. die umlaufenden Pfeile eingeschrieben werden:

- i. Für LVP: „Gelbe Tonne“, und zwar in folgender Form:



- ii. Für PPK: „Papiertonne“, und zwar in folgender Form:



- iii. Für Glas: „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:



- iv. Für LVP und PPK: „Gelbe Tonne“ / „Papiertonne“, und zwar in folgender Form:



- v. Für LVP und Glas: „Gelbe Tonne“ / „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:



- vi. Für PPK und Glas: „Papiertonne“ / „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:



- 6.7. Die konkrete Form der Zeichenbenutzung darf weder für sich genommen noch in Kombination mit weiteren Merkmalen der gekennzeichneten Ware oder ihrer Verpackung (z.B. weiteren Kennzeichnungen auf der Verpackung) irreführend sein.
- 6.8. Im Zusammenhang mit der Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke sind keine Gebühren zu entrichten. Der Nutzer schuldet insbesondere keine Vergütung für die Einräumung der Lizenz an der Unionsgewährleistungsmarke durch den Markenlizenzvertrag gemäß Ziffer 6.2 c).
- 6.9. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Benutzungsbedingungen wird der verstoßende Nutzer dadurch sanktioniert, dass der Markenlizenzvertrag gemäß Ziffer 6.2 c). mit ihm – je nach Schwere des Verstoßes ggf. nach vorheriger fruchtloser Abmahnung gemäß § 314 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches – außerordentlich beendet und ihm damit das Nutzungsrecht an der Unionsgewährleistungsmarke entzogen wird.

7. Zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugte Personen

- 7.1. Die Unionsgewährleistungsmarke darf von allen Personen benutzt werden, die die geforderten Standards der zu gewährleistenden Merkmale (wie in Ziffer 5 ausgeführt) erfüllen und die Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke (wie in Ziffer 6 ausgeführt) einhalten (im Folgenden als „befugte Benutzer“ bezeichnet).
- 7.2. Befugte Benutzer sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anmelder berechtigt, die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke auf Dritte zu übertragen.
- 7.3. Befugte Benutzer sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anmelder berechtigt, Dritten eine Unterlizenz zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke einzuräumen. In diesem Fall müssen zusätzlich die eigenen Verpflichtungen des befugten Benutzers aus dem Markenlizenzvertrag gemäß Ziffer 6.2 c). dem genehmigten Unterlizenznehmer ebenfalls vertraglich auferlegt werden.

8. Art und Weise der Prüfung und Überwachung der Eigenschaften und Benutzung der Marke durch die gewährleistende Stelle

- 8.1. Die Anmelder wenden folgendes Prüfungsverfahren und Überwachungssystem an, um sicherzustellen, dass die mit der Marke gekennzeichneten Waren die gemäß Ziffer 5 gewährleisteten Merkmale auch tatsächlich besitzen:

- a) Der nach Ziffer 6.2 c) erforderliche Markenlizenzvertrag wird nur abgeschlossen, wenn der Vertragspartner über eine Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle verfügt und diese vor dem Vertragsschluss mitteilt.
 - b) Die vom Vertragspartner angegebene Registrierungsnummer kann jederzeit über das öffentliche Herstellerregister der Zentralen Stelle (online abrufbar unter <https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>) überprüft werden.
 - c) Der nach Ziffer 6.2 c) erforderliche Markenlizenzvertrag wird nur abgeschlossen, wenn die gemäß Buchstabe a) vor dem Vertragsschluss angegebene Registrierungsnummer mit der im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle gemäß Buchstabe b) abrufbaren Registrierungsnummer übereinstimmt.
 - d) In jedem Kalenderjahr werden die Anmelder eine Stichprobe von 1% der Vertragspartner (höchstens jedoch 100 Unternehmen) zufällig auswählen und für diese Stichprobe den aktuellen Status der angegebenen Registrierungsnummer im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle gemäß Buchstabe b) überprüfen.
 - e) Wenn die Anmelder auf andere Weise einen Hinweis darauf erhalten, dass der Vertragspartner (möglicherweise) nicht mehr als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert ist, werden die Anmelder anlassbezogen eine entsprechende Überprüfung gemäß Buchstabe b) durchführen.
 - f) Wenn die vorstehenden Prüfungen ergeben, dass der Vertragspartner nicht (oder nicht mehr) unter der beim Vertragsschluss angegebenen Registrierungsnummer im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle verzeichnet ist, werden die Anmelder den betroffenen Vertragspartner hierüber informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Falls innerhalb angemessener Zeit keine zufriedenstellende Aufklärung und ggf. Korrektur der festgestellten Abweichung erfolgt, werden die Anmelder den Markenlizenzvertrag mit dem betroffenen Vertragspartner kündigen und ihm die weitere Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke untersagen.
- 8.2. Die Prüfungen erfolgen durch ein von den Anmeldern beauftragtes Dienstleistungsunternehmen.